

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Bericht über die öffentlichen Finanzen 2019 bis 2021 des Fiskalrates (Dezember 2020)**

Seit nunmehr einem Jahr ist das gesellschaftliche Leben und die wirtschaftliche Entwicklung weltweit und in Österreich von der COVID-19-Pandemie geprägt. Die Notwendigkeit, Infektionszahlen auf einem Niveau zu halten, das die in Österreich qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung weiterhin für alle gewährleistet, führte zu neuerlichen Lockdowns und einschneidenden Maßnahmen. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen bestmöglich abzufedern, implementierte die Bundesregierung eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel, betroffenen Unternehmen die notwendige Liquidität zur Verfügung zu stellen und Arbeitsplätze zu sichern. Diverse Instrumente zur Krisenbewältigung wurden verlängert um auch in den nächsten Monaten entsprechende Hilfen bereitzustellen. Wenngleich Österreich, insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismussektors, überdurchschnittlich stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist, so wirkten die Hilfen stabilisierend. Sowohl die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2020 konnte niedrig gehalten, als auch ein noch stärkerer Anstieg der Arbeitslosigkeit vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erwachsen enorme budgetäre Kosten für Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen, die jedoch zur Aufrechterhaltung des Produktionspotenzials der österreichischen Volkswirtschaft beitragen.

### **Rückkehr zu nachhaltiger Budgetpolitik nach Ende der COVID-19-Pandemie**

Abseits der fortdauernden unmittelbaren Bewältigung der mannigfaltigen Auswirkungen der gegenwärtigen Krise, ist es unerlässlich auch die mittelfristige Perspektive nicht aus den Augen zu verlieren. Sobald es die epidemiologische Situation zulässt, gilt es, den Übergang von Krisenbewältigungsmaßnahmen zu Konjunkturstützungsmaßnahmen reibungslos zu gestalten. Die Erfahrungen aus den Jahren nach der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 bzw. der darauffolgenden europäischen Schuldenkrise sollten hierbei wegweisend sein. Es bedarf einer wirtschafts- und budgetpolitischen Strategie, die die Rückkehr zu soliden öffentlichen Finanzen im Einklang mit fortlaufenden Konjunkturstützungsmaßnahmen verfolgt, so lange, bis sich die konjunkturelle Erholung als gefestigt und selbsttragend erweist. Im Fokus werden hierbei insbesondere Investitionen in Zukunftsbereiche wie Klimaschutz, Digitalisierung oder Pflege stehen. Mit der Investitionsprämie, die sich gemessen an den Antragszahlen als besonders attraktiv erweist, wurde bereits ein Instrument zur Konjunkturbelebung implementiert, das insbesondere Investitionen in die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Sciences fördert. Zudem stehen für die Implementierung von Projekten zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität und makroökonomischen Stabilität, von Klimaschutzmaßnahmen als auch von Programmen zur Festigung der sozialen Kohärenz Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) der Europäischen Kommission (EK) zur Verfügung.

Momentan wird der österreichische Aufbauplan finalisiert und die zahlreichen damit finanzierten Projekte konkretisiert. Eine Präsentation wird im April, gemeinsam mit dem Nationalen Reformprogramm und dem österreichischen Stabilitätsprogramm, erfolgen. Darüber hinaus gibt es einige bereits im Regierungsprogramm formulierte strukturelle Vorhaben, deren Umsetzung durch die Prävalenz der COVID-19-Krise verzögert wurde, die aber nach wie vor von Bedeutung sind. Dazu gehört im Bereich des Klimaschutzes das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, das nicht nur den Weg für den vollständigen Übergang zu erneuerbaren Energieträgern bis 2030 ebnet, sondern auch konjunkturstimulierende Investitionen auslösen wird. Mit Bezug auf das Abgabensystem bzw. das Förderwesen wird sowohl an einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung als auch an einer Ökologisierung des Förder- und Subventionswesens gearbeitet. Ebenso bleibt, mit Blick auf die demografische Entwicklung, insbesondere eine Reform der Langzeitpflege auf der Agenda der Bundesregierung.

In budgetärer Hinsicht werden die diversen Maßnahmen zur Krisenbewältigung 2021 nochmals einen deutlich negativen Maastricht-Saldo auf gesamtstaatlicher Ebene und ein weiteres Ansteigen der Schuldenquote nach sich ziehen. Ungeachtet weiterhin negativer gesamtstaatlicher Maastricht-Salden, wird ab 2022 ein Rückführen der Schuldenquote anvisiert. Ziel ist es, gestützt durch eine robuste konjunkturelle Entwicklung, auf einen kontinuierlich fallenden Schuldenpfad zurückzukehren. So soll nicht nur wieder ein budgetärer Spielraum für die Zukunft erarbeitet werden, sondern Österreich insgesamt mittelfristig gestärkt aus der Krise hervorkommen.

### **Aufrechterhaltung der kommunalen Investitionstätigkeit und Daseinsvorsorge**

Um die Gemeinden in der Bewältigung der COVID-19-Krise zu unterstützen, wurde neben dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) mit 1.000 Mio. € ein zweites Gemeindepaket mit zusätzlichen Mitteln im Jahr 2021 iHv. 1.500 Mio. € gesetzlich beschlossen. Das KIG 2020 wird sehr gut angenommen. An die 1.500 Gemeinden haben aktuell mehr als 600 Mio. € an Zweckzuschüssen erhalten, mit denen Investitionen in den Gemeinden von knapp zwei Milliarden Euro unterstützt wurden. Beim zweiten Gemeindepaket entfallen 400 Mio. € auf die Erhöhung der Ertragsanteile für das Jahr 2020, 1.000 Mio. € auf Sondervorschüsse auf die Ertragsanteile und 100 Mio. € auf eine Erhöhung des Strukturfonds für strukturschwache Gemeinden. Die Rückzahlung der Sondervorschüsse beginnt frühestens im Jahr 2023, wobei eine Mindeststeigerung der Ertragsanteile der Gemeinden gewährleistet ist.

Beide Pakete sind ein wichtiger Teil, um die kommunale Investitionstätigkeit und Daseinsvorsorge zu sichern und den Gemeinden Planungssicherheit zu geben. Beim nächsten Finanzausgleich wird es darum gehen, die Auswirkungen der Krise fair und nachhaltig auf Bund, Länder und Gemeinden zu verteilen. Eine faire Lastenverteilung und adäquate Finanzausstattung aller Gebietskörperschaften sind inhärente Ziele eines jeden Finanzausgleichs und werden ebenso wie das Ziel der Zusammenführung der Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung auch den Verhandlungen über den nächsten Finanzausgleich – von einer Verlängerung der derzeitigen Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre ausgehend – ab dem Jahr 2024 zugrunde liegen.

## **Fortsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarkts**

Die Auswirkungen der COVID-19-Krise stellen den Arbeitsmarkt vor enorme Herausforderungen. Im Jahresdurchschnitt 2020 stieg die Anzahl der registrierten Arbeitslosen auf knapp 410.000 Personen (+35,9% ggü. 2019) bzw. inkl. Schulungsteilnehmerinnen und –teilnehmern auf über 465.000 Personen (+28,5%). Insbesondere im Gastronomie- und Beherbergungssektor war der Anstieg der Arbeitslosenzahlen massiv, zumal diese Branchen von den Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsdynamik am stärksten betroffen waren und noch sind. Die angespannte Lage am Arbeitsmarkt setzte sich auch in den ersten Wochen 2021 fort, wobei aber mit den ersten Lockerungsschritten, vor allem im Handel, ab Mitte Februar eine erste, leichte Entspannung einsetzte. Ende Februar sank die Arbeitslosigkeit inkl. Schulungsteilnehmerinnen und –teilnehmern erstmals seit Weihnachten wieder unter 500.000 Personen und die krisenbedingte Arbeitslosigkeit erstmals seit Anfang Dezember 2020 wieder unter 100.000 Personen. Wenngleich diese Trendumkehr zeigt, dass bereits leichte Öffnungsschritte im Handel und den körpernahen Dienstleistungen zu einer Entspannung der Lage beitragen, bedarf es weiter wirtschafts- und speziell arbeitsmarktpolitischer Unterstützungsmaßnahmen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen, als auch der generellen epidemiologischen Situation im neuen Jahr, hat die Bundesregierung neue Kriseninstrumente implementiert bzw. bestehende adaptiert:

- Die erfolgreiche und wirksame Corona-Kurzarbeit, die im Jahr 2020 1,2 Millionen Arbeitsverhältnisse gesichert hat, wird um weitere drei Monate von Ende März bis Ende Juni 2021 verlängert. Ungeachtet einer erwartbaren Verbesserung der gesundheitlichen und damit wirtschaftlichen Lage im zweiten Quartal, kann nicht von einer uneingeschränkten Wirtschaftstätigkeit ausgegangen werden. Phase 4 der Corona-Kurzarbeit von April bis Juni 2021 sieht eine Nettoersatzrate von 80 bis 90 Prozent, sowie im Regelfall eine Mindestarbeitszeit von 30 Prozent vor, die aber im Einzelfall unterschritten werden kann. Ab Juli 2021 wird ein schrittweiser Ausstieg aus der Corona-Kurzarbeit anvisiert, sofern dies die gesundheitliche und wirtschaftliche Lage zulässt.
- Zur Unterstützung von durch die Krise besonders stark betroffenen Unternehmen wurden verschiedene Hilfsinstrumente geschaffen, die die Liquidität und das Überleben einer Vielzahl von Unternehmen sicherten. Neben den bereits implementierten bzw. abgewickelten Instrumenten Fixkostenzuschuss I (FKZ I), Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember für direkt betroffene Unternehmen, FKZ 800.000 und Verlustersatz wurden im Jahr 2021 neue Unterstützungsmaßnahmen ausgearbeitet. Speziell mit dem Ausfallsbonus wurde ein Instrument geschaffen, das von Jänner bis Juni 2021 gilt und Unternehmen mehr Planungssicherheit bieten soll. Vor dem Hintergrund der sich verzögernden Öffnungsschritte, u.a. in der Gastronomie, gilt für März 2021 eine erhöhte Ersatzrate und ein höherer Deckelbetrag beim Ausfallsbonus. Für indirekt betroffene Unternehmen gibt es zudem die Möglichkeit rückwirkend um einen Umsatzersatz für November und Dezember 2020 anzusuchen. Darüber hinaus konnte bei den bereits bestehenden Instrumenten FKZ 800.000 und Verlustersatz durch die Erhöhung der Beihilfengrenze die Obergrenze der Zuschüsse auf 1,8 Mio. € bzw. 10,0 Mio. € angehoben werden.

- Bei sich bessernder epidemiologischer Lage wird in den nächsten Monaten ein verstärktes Augenmerk auf aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gelegt werden. Um den negativen arbeitsmarktbezogenen Auswirkungen der Krise und dem damit einhergehenden verstärkten Strukturwandel proaktiv zu begegnen, werden im Zeitraum 2020 bis 2022 700 Mio. € zusätzlich zum bestehenden Förderbudget des Arbeitsmarktservice (AMS) für die Corona-Joboffensive zur Verfügung gestellt. Damit sollen bis 2022 100.000 arbeitslose Personen qualifiziert werden, wobei insbesondere die Bereiche Umwelt/Nachhaltigkeit, Elektronik/Digitale Technologie sowie Pflege forciert werden. Betreffend Maßnahmen für Jugendliche und jugendliche Erwachsene werden, wie bereits in den Vorjahren für jene Personen, die keine betriebliche Lehrstelle finden können, im Rahmen der Ausbildungsgarantie ausreichend Plätze in einer überbetrieblichen Lehrausbildung zur Verfügung gestellt.

### **Schaffung der Voraussetzungen für eine Ex-ante-Evaluierung nationaler Fiskalregeln**

Der EU-Rat für Wirtschaft und Finanzen hat im März 2020, auf Basis eines Vorschlages der EK, die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aktiviert. Aufgrund des Art. 11 ÖStP, wird diese Entscheidung auch für die Anwendbarkeit nationaler Fiskalregeln relevant. Im Rahmen der in Österreich mit der Gebarungsstatistik-Verordnung operationalisierten Six-Pack-Meldeverpflichtungen melden die Gebietskörperschaften zeitnahe Daten ihrer Haushaltspolitik bei Statistik Austria ein. Statistik Austria bereitet diese Informationen nach den Regeln des ESVG auf und meldet sie anschließend der EK. Dieser Informationsfluss wird durch die allgemeine Ausweichklausel nicht berührt und ermöglicht nationalen und supranationalen Einheiten die Evaluierung der Haushaltspolitik und, nach Aufhebung der allgemeinen Ausweichklausel, auch der Einhaltung der Haushaltsregeln und auf dieser Basis bestmögliche Prognosen der zukünftigen Wirkung der Fiskalregeln.

Ob und inwieweit die nationalen Fiskalregeln an geänderte europäische Rahmenbedingungen anzupassen sind und ob weitere Maßnahmen im Bereich der Gebarungsstatistik-VO erforderlich sein werden, wird sich als Ergebnis der Diskussion auf europäischer Ebene zeigen. Darauf basierend wird eine neue Einschätzung und Bewertung vorzunehmen sein.

Wien, April 2021